



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Valenciaplatz 1 -7
55118 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 208-
Telefax +49 (0) 6131 208-

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Geschäftszeichen	Telefondurchwahl	Datum
LS2.298.2020		4.03.20.070	2606	10.08.2020

Informationsfreiheitsrechtliche Beschwerde

Sehr

der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz ist im Anwendungsbereich des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG) Aufsichtsbehörde. Nach § 19 Abs. 1 LTranspG ist es seine Aufgabe, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren.

Mit E-Mail vom 04.08.2020 wandte sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz (LfDI) und bat um Unterstützung hinsichtlich an das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA) gerichteten Antrags auf Zugang zu Informationen zum Protokoll der Arbeitsgruppe Waffentechnik/Waffenrecht vom 22.04.2008.

Ich habe die Anfrage unter informationsfreiheitsrechtlichen Gesichtspunkten anhand der durch übersandten Unterlagen und des daraus ersichtlichen Sachverhalts geprüft.

Dem Landesbeauftragten liegen folgende Informationen vor:

Am 20.05.2020 wandte sich über die Internetseite fragdenstaat.de unter der Anfrage #187130 an Sie und bat um Zusendung des Protokolls der Arbeitsgruppe Waffentechnik/Waffenrecht vom 22.04.2008 des BKA. Mit Bescheid vom 31.07.2020 teilten Sie mit, Anfrage sei weitgehend den Bereichen Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zuzuordnen und demnach keine Verwaltungsaufgabe, d.h. das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz sei ihm gegenüber nicht transparentpflichtig.

In rechtlicher Hinsicht möchte ich Folgendes ausführen:

■■■■■ hat nach § 2 Abs. 2 i.V.m. § 11 LTranspG einen Anspruch auf Informationszugang gegen transparenzpflichtige Stellen vorbehaltlich entgegenstehender Belange nach § 14 ff. LTranspG. Bei dem LKA handelt es sich um eine der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Person des öffentlichen Rechts und damit um eine transparenzpflichtige Stelle nach § 3 Abs. 1 LTranspG.

Die vollumfängliche Ablehnung des Antrages ist unter Voraussetzung der o.g. Begründung nicht mit dem LTranspG vereinbar.

Gemäß § 3 Abs. 4 LTranspG gilt das LTranspG für Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (Unterstreichung durch den Unterzeichner). Ausweislich der Begründung Ihres Bescheides ist die Anfrage jedoch nur „weitgehend“ den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zuzuordnen. Damit folgt im Umkehrschluss, dass ein Teil der begehrten Informationen nicht diesen Bereichen zuzuordnen ist. In diesem Falle ist zu prüfen, ob die Informationen nicht teilweise zu Verfügung gestellt werden können (vgl. § 12 Abs. 4 S. 1 LTranspG).

Im Übrigen folgt aus der Zuordnung zu den Bereichen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nicht zwingend, dass bei Einschlägigkeit dieser Bereiche keine Transparenzpflicht besteht. Auch in den von Ihnen genannten Bereichen kann die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung gegeben sein. Dies kann z.B. bei Beschaffungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Koordinierung von Verwaltungshandeln der Fall sein.

Ebenso kann ohne nähere Begründung nicht davon ausgegangen werden, dass die Arbeitsgruppe Waffentechnik/Waffenrecht ausschließlich solche Aufgaben wahrnimmt, die nicht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind. So besteht auch hier Möglichkeit, dass die Arbeitsgruppe Tätigkeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nachgeht.

Ihre Begründung lässt entsprechende Erwägungen hierzu jedoch vermissen.

Nach § 19b S. 2 Nr. 1 LTranspG sind die transparenzpflichtigen Stellen insbesondere verpflichtet, Auskunft zu Fragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen.

Ich fordere Sie unter Hinweis auf § 19b LTranspG auf, bis zum

07.09.2020

zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Den bisherigen Schriftverkehr können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://fragenstaat.de/anfrage/protokoll-zur-tagung-der-arbeitsgruppe-waffentechnikwaffenrecht-vom-22042008-im-bka-3/>

■■■■■ erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Anbei erhalten Sie ebenso mein Schreiben an ■■■■■.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlagen

E-Mail an den Antragsteller in Kopie

